Landratsamt
Biberach

Kreisveterinäramt/
Lebensmittelüberwachung

Landratsamt Biberach · Rollinstraße 17 · 88400 Biberach

[redacted]

Sachbearbeiter: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Aktenzeichen: 37-4283
Datum: 16.12.2019

Lebensmittelüberwachung
Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 10.12.2019

Sehr [redacted]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres oben genannten Antrags vom 10.12.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie über den genannten Betrieb folgende Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG aus den beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen:

- alle Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie

- Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist auf 2 Monate verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden von Ihnen kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Eine laufende Mitteilung über den Stand der entstandenen Gebühren ist durch das VIG nicht vorgesehen.

Bitte teilen Sie uns bis zum 30.12.2019 mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten oder zurücknehmen.

Der weitere Schriftverkehr erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]